



Foto: Helge Bauer/VB

Birgit Pleschberger, Volksbank-Kunstpreisträgerin 2013, bei der Vernissage im Napoleonstadel.

Volksbank-Kunstpreis 2014

Der Förderpreis *Kunst.Volksbank.Kärnten* der Volksbank GHB Kärnten geht mittlerweile ins achte Jahr. Einreichungen für den mit 10.000 Euro sehr gut dotierten Preis an in Kärnten geborene oder tätige Künstler sind bis **31. Oktober 2013** möglich. Zudem tätigt die Volksbank den Ankauf eines Werkes und organisiert eine Ausstellung im Napoleonstadel. Die Vernissage findet im Frühjahr 2014 im Haus der Architektur in Klagenfurt statt. Der erfolgreiche Künstler begleitet die Volksbank und ihre Kunden das ganze nächste Jahr über: durch ein besonders gestaltetes Sparbuch, einen limitierten Kunstdruck, die Ausstellung oder den Jahresbericht.

Zwei wichtige Neuerungen gibt es auch: die Ausschreibung in den Bereichen zu *Malerei, Zeichnung, Grafik* wurde um den Bereich *Objekt* erweitert und die Altersgrenze auf 60 angehoben. Die fünfköpfige Fachjury setzt sich zusammen aus der Preisträgerin 2013, Birgit Pleschberger, den Fachjurorinnen Helgard Springer, Ulli Sturm und Edith Kapeller sowie Vorstandsdirektor Josef Brugger als Vertreter der Volksbank. Die Bekanntgabe des Preisträgers erfolgt im November.

Alexandra Wachschütz, Volksbank-Marketingleiterin, hebt vor allem *den regionalen Aspekt des Kunst- und Wirtschaftsjahrs* hervor. *Mit den beiden Änderungen in der Ausschreibung gehen wir auf geänderte Rahmenbedingungen ein: zum einen arbeiten immer mehr Künstler im Cross Over-Bereich. Daher wollen wir uns von der Wand in Richtung Raum/Objekt ausweiten. Zum anderen sehen wir gerade in wirtschaftlich schwächeren Zeiten die Erfordernis, unseren Preis einer noch breiteren Gruppe zur Verfügung zu stellen und reagieren damit – wie auch andere fördernde Einrichtungen – auf das aktuelle Umfeld, führt Volksbank-Vorstand Brugger die Neuerungen aus.*

B. B.

Infos: www.vbk.volksbank.at

Einreichungsfrist:

Die Einreichung der Präsentationsmappe ist bis spätestens **31. Oktober 2013** möglich. Alle Unterlagen sollen an folgende Adresse gesendet werden:
Volksbank GHB Kärnten AG
z.H. Mag. Alexandra Wachschütz
Pernhartgasse 7, 9020 Klagenfurt

Inspiration oder Diebstahl?

Freiheit der Kunst versus „Copyright“

Eine zentrale Frage des Urheberrechts ist, ob bzw. inwieweit ein geschütztes Werk bei der Schaffung eines eigenen verwendet werden darf. Dafür kommen drei verschiedene, im Urheberrechtsgesetz (*UrhG*) geregelte Fälle in Betracht: Vervielfältigung, Bearbeitung und Nachschöpfung.

Vervielfältigung. Die im Wesentlichen unveränderte Übernahme eines Werks oder eines Teils davon stellt eine Vervielfältigung dar (§ 15 *UrhG*). Ein Beispiel dafür wäre die Übernahme eines ganzen Gedichts oder einzelner Stellen eines Prosatextes in das eigene literarische Werk. Diese Form der Verwendung ist grundsätzlich nur im Rahmen eines (Sprach-, Musik- oder Bild-)Zitats mit Quellenangabe zulässig.

Eine Bearbeitung liegt vor, wenn ein Werk durch Hinzufügung individueller Elemente derart verändert wird, dass seine äußere Form oder sein Inhalt eine neue Gestalt erhält, sein Wesen jedoch unberührt bleibt.¹ Gemäß § 5 *UrhG* ist auch die Bearbeitung, soweit es sich dabei um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handelt, urheberrechtlich geschützt. Ein Hauptfall ist die Übersetzung eines literarischen Werks, weitere Beispiele wären Cover-Versionen bekannter Musiktitel oder die Umwandlung eines Liedes in ein Orchesterstück.² Die Bearbeitung ist zwar als solche erlaubt, ihre Verwertung (z.B. Verbreitung) bedarf jedoch der Zustimmung des Rechteinhabers des Originals (§ 14 Abs. 2 *UrhG*).

Nachschöpfung. Dient ein bestehendes Werk hingegen lediglich als Anregung für ein eigenes, handelt es sich um eine freie Nachschöpfung (§ 5 Abs. 2 *UrhG*). Ihre Verwertung bedarf nicht der Zustimmung des Rechteinhabers des Erstwerks. Wesentlich für die Nachschöpfung ist, dass die Züge des benutzten Werks angesichts der Individualität des neuen verblasen. Es wird nur die im Original manifestierte Idee verwendet und eigen-schöpferisch ausgestaltet, sodass das ursprüngliche Werk vollständig in den Hintergrund tritt.³

Grenzen. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und Nachschöpfung oft schwierig und kann nur für den Einzelfall erfolgen. Hierfür gelten nach

ständiger Rechtsprechung strenge Anforderungen. Ausschlaggebend sind der Gesamteindruck, das Ausmaß an Individualität des Originals sowie der Abstand der geistig-ästhetischen Wirkung der beiden Werke.⁴ Keine Nachschöpfung, sondern eine Bearbeitung stellte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes etwa die Umgestaltung einer Künstlerbiographie zu einem Theaterstück dar, welches nicht nur auf den gleichen Fakten basierte, sondern auch eine Fülle sprachlicher Übereinstimmungen enthielt. Somit musste die von Gerald Szyszkowitz dramatisierte *Lebensgeschichte des Komponisten Robert Stolz* vom Spielplan des Wiener Volkstheaters genommen werden.⁵

Grundrechte. Vielfach gestattet jedoch erst die direkte Bezugnahme auf ein fremdes Werk eine konstruktive Auseinandersetzung mit bzw. eine fundierte Kritik an Kunst, Medien und Gesellschaft. In Bezug auf *Appropriation Art*⁶, wo ein Ausgangswerk, wie etwa ein Bild oder eine Fotografie eines anderen Künstlers, bewusst und offensichtlich übernommen („angeeignet“) und in einen neuen Kontext gestellt wird, wurde das damit verbundene Rechtsproblem bereits von Juristen vorgebracht.⁷ Um diese konzeptuellen Kunstformen zu legalisieren, müsse auf die Meinungsäußerungs- sowie die Kunstfreiheit zurückgegriffen werden. Ausschlaggebend sei, dass es sich dabei eben nicht um künstlerische bzw. wirtschaftliche Ausbeutung, sondern um eine strategische Weiterentwicklung und die Schaffung neuer Kunstwerke mit neuem Sinngehalt handelt. Auf diese Weise kann somit ein Interessenausgleich zwischen Urheberrecht und freiem künstlerischen Schaffen erzielt werden.

Anna Woellik

¹ Vgl. Höhne [u.a.], Urheberrecht für die Praxis (2011), 39.

² Vgl. Walter, Österreichisches Urheberrecht I (2008), Rz 282 und 291.

³ OGH 7.4. 1992, 4 Ob 13/92 mwH.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Diese Kunstform entstand in den 1970er Jahren in der Bildenden Kunst (Richard Prince verwendete beispielsweise Fotos vom Marlboroman) und fand in weiterer Folge Eingang auch in Musik, Film etc.

⁷ Siehe dazu u.a. Anderl/Schmid, *Appropriation Art*, ecoloex 2009, 49; Haybäck, *Bedeutung und Grenzen der freien Bearbeitung nach § 5 Abs. 2 UrhG*, wbl 2010, 549; Polak/Eder, *Zitiert, geborgt oder gestohlen*, Der Standard, 27.6.2012.